Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 172 (2006)

Heft: 11

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung

Gemäss Artikel 71 des Parlamentsgesetzes (SR **171.10**) berät die Bundesversammlung namentlich Entwürfe ihrer Kommission oder des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung; *parlamentarische Initiativen* und Vorstösse ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen; Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates; Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen; Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren; Erklärungen der Räte oder des Bundesrates; *Petitionen* und Eingaben; Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.

Im Folgenden den Stand ausgewählter *parlamentarischer Initiativen (Pa.Iv.)* und von Petitionen (Pet.):

Stand ausgewählter parlamentarischer Initiativen

Vorbemerkung

In Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung (SR **101**) ist festgehalten, dass jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton das Recht zusteht, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Und gemäss Artikel 107 des Parlamentsgesetzes (SR **171.10**) kann mit einer parlamentarischen Initiative der Entwurf zu einem Erlass (Bundesgesetz, Bundesbeschluss oder Verordnung der Bundesversammlung) oder können Grundzüge eines solchen Erlasses vorgeschlagen werden.

Pa.Iv. (06.447) der Fraktion SVP vom 23. Juni 2006. Strategiebericht als Grundlage der Sicherheitspolitik der Schweiz

Worum es geht: Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung in jeder Legislaturperiode einen sicherheitspolitischen Strategiebericht zu unterbreiten. Dieser Strategiebericht geht aus von einer umfassenden Lagebeurteilung, die danach als Grundlage dient für eine Bedrohungsanalyse für die Schweiz insgesamt sowie für eine Gefährdungsanalyse von Installationen, Einrichtungen, exponierten Positionen usw. in der Schweiz. Der Strategiebericht hat sodann die Bedürfnisse festzuhalten, die für die Bewahrung von Unabhängigkeit, Freiheit und Neutralität des Landes erforderlich sind. Auf diesen Grundlagen ist als Nächstes die Einsatzdoktrin für die Schweizer Armee zu formulieren, woraus die Erfordernisse bezüglich Ausbildung, Ausrüstung und Übungen der Armee abzuleiten sind. Der Bericht ist dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten.

Begründung: Nach dem Fall der Berliner Mauer setzte sich an der Spitze der Schweizer Armee angesichts grosser Unsicherheit über die damals zu erwartende weltpolitische Entwicklung zunächst die Meinung durch, die Schweizer Armee bedürfe nach Überwindung des Kalten Kriegs keiner Einsatzdoktrin mehr.

Dieser Verzicht auf eine Einsatzdoktrin bewirkte weitherum Verunsicherung bezüglich der künftigen Aufgaben der Armee.

Die Ausklammerung einer auf die Sicherheitsbedürfnisse der Schweiz ausgerichteten Strategie-Diskussion sowie der Verzicht auf die Formulierung einer Armeedoktrin beeinflusst die Wehrbereitschaft in der Bevölkerung zunehmend negativ. Deutlich sichtbar wurde der Mangel einer kohärenten schweizerischen Sicherheitsstrategie im Rahmen der vom geplanten «Entwicklungsschritt 08/11» ausgehenden «Aufwuchs-Diskussion».

Diese Situation kann vor dem Hintergrund von weltpolitischen Entwicklungen nicht länger hingenommen werden.

Weiteres Vorgehen: Das Geschäft wird wahrscheinlich noch vor Jahresende von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-N) behandelt werden.

Pa.Iv. (06.405) der Fraktion FDP vom 20. März 2006. Verdoppelung der Anzahl Durchdiener

Worum es geht: *Die parlamentarische Initiative verlangt die folgende Änderung des Militärgesetzes (SR **510.10**):*

Art. 54a: ....

Abs. 3: Der Anteil eines Rekrutenjahrganges, der seinen Ausbildungsdienst ohne Unterbruch leistet, darf 30% nicht überschreiten.

Begründung: Durchdiener sind Milizsoldaten, die ihren gesamten Militärdienst ohne Unterbruch innerhalb von 300 Tagen leisten. Danach gehören sie zehn Jahre lang zur Reserve und absolvieren keine Wiederholungskurse. Diese Art des Militärdienstes ist seit 2004 in fast allen Truppen möglich.

Zurzeit ist der maximale Anteil an Durchdienern auf 15 Prozent des gesamten Rekrutenjahrganges beschränkt. Mit der parlamentarischen Initiative wird vorgeschlagen, diesen maximalen Anteil zu verdoppeln und auf 30 Prozent zu erhöhen, was einer maximalen Anzahl von 6000 Armeeangehörigen entsprechen würde.

Diese beachtliche Erhöhung des Anteils der Durchdiener bietet Vorteile:

- *für die Armee und die Sicherheitspolitik*

  denn dadurch würde die Verfügbarkeit der Armee für Aufgaben, die eine schnell einsatzbereite Miliztruppe erfordern, bedeutend erhöht;
- *für die Einsätze zugunsten der zivilen Behörden*

  denn bei den Naturkatastrophen von 2005 haben die Durchdiener Kompetenz, Flexibilität und Motivation bewiesen;
- *für Auslandeinsätze*

  denn wenn Durchdiener für Einsätze ins Ausland geschickt werden können, wäre es der Schweiz möglich, einen grösseren Beitrag zur Friedenssicherung und zum Krisenmanagement zu leisten.
- *für die Ausbildung*

  denn dieses Dienstmodell hat im Vergleich zu Wiederholungskursen bedeutende Effizienz- und Kostenvorteile bei der Ausbildung, Verwaltung und Ausrüstung.
- *für die Wirtschaft des Landes und die jungen Armeeangehörigen*

  denn Durchdiener haben bei der Suche nach einer Arbeitsstelle Vorteile, da sie in das Berufsleben eintreten können, ohne Wiederholungskurse absolvieren zu müssen, deretwegen sie in regelmässigen Abständen der Arbeit fernbleiben. Sie verfügen zudem über eine intensive und anspruchsvolle Praxiserfahrung, an deren Ende sie eine Vielzahl an Bewilligungen und Zertifikaten erwerben können, die im zivilen Leben anerkannt sind. Jedem Durchdiener wird überdies ein Arbeitszeugnis ausgestellt.

Weiteres Vorgehen: Das Geschäft wird am 20. November 2006 von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-N) behandelt werden.

Pa.Iv. (05.466) von Nationalrat Ulrich Schlüer vom 16. Dezember 2005. Beschlussfassung über das alljährliche Rüstungsprogramm

Worum es geht: Gemäss Nationalrat Schlüer ist die Bundesgesetzgebung zur Beratung und Beschlussfassung über die alljährlichen Rüstungsprogramme so zu ändern, dass:

- das Rüstungsprogramm durch eine ständige Subkommission der Sicherheitspolitischen Kommission (SiK) vorberaten wird, welche Einsicht erhält in die dem Parlament nicht zugänglichen Geschäftsakten zu Evaluations- und Beschaffungsvorhaben;
- jeder Interessenkonflikt zwischen dem VBS als Besteller und an Rüstungsgeschäften beteiligten Firmen ausgemerzt wird und
- die Interessenbindungen aller an der Beschlussfassung über Rüstungsgeschäfte Beteiligten jederzeit transparent sind.

Begründung: Verschiedene Begebenheiten haben in jüngerer Vergangenheit die Beratung der Rüstungsprogramme deutlich verändert. Es werden fast nur noch Serienprodukte international erhältlichen Rüstungsmaterials angeschafft. Die früher üblichen «Helvetisierungen» gehören der Vergangenheit an. Zudem konnte als Folge des Kaufs von Serienprodukten der Verfahrensablauf bezüglich Beschaffung von Rüstungsgütern in der Verwaltung markant beschleunigt werden. Im Weiteren versuchen Anbieter von Rüstungsgütern in zunehmendem Masse auf anstehende Beschaffungsentscheide im Parlament Einfluss zu nehmen, indem sie das Parlament insgesamt oder einzelne Parlamentarier mit zweckdienlich präparierten Informationen bedienen.

Diese Feststellungen rufen nach Anpassungen im Ablauf der Beschlussfassung über Rüstungsvorhaben.

Weiteres Vorgehen: Das Geschäft wird am 23. Oktober 2006 von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-N) behandelt werden.

Pa.Iv. (05.436) von Nationalrat Didier Burkhalter vom 5. Oktober 2005. Neues Verfahren für die Rüstungsprogramme

Worum es geht: Die parlamentarische Initiative Burkhalter verlangt folgende Ergänzung des Militärgesetzes (SR **510.10**):

Art. 106a Rüstungsprogramme (neu)

Abs. 1: Der Bundesrat unterbreitet in der Regel der Bundesversammlung die Rüstungsprogramme in Form von Rahmenkrediten mit einer Laufzeit von vier Jahren.

Abs. 2: Er legt der entsprechenden Botschaft eine Aktualisierung des Berichtes über die Sicherheitspolitik bei.

Abs. 3: Er unterbreitet den Si-

cherheitspolitischen Kommissionen beider Kammern jedes Jahr einen Zwischenbericht über die Umsetzung der Rüstungsprogramme.

Begründung: Wie die Erfahrungen mit den Rüstungsprogrammen 2004 und 2005 deutlich gezeigt haben, ist das geltende Verfahren für militärisches Grossgerät in mehreren Hinsichten ungenügend. Zu erwähnen sind auf der einen Seite besonders die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem jährlichen Rhythmus der Botschaften des Bundesrates an das Parlament; auf der anderen Seite die Tatsache, dass Verpflichtungskredite und nicht Rahmenkredite vorgelegt werden.

Im allgemeinen Interesse der Sicherheit der Schweiz ist es notwendig, die Verfahren bei der Behandlung von Rüstungsvorlagen und bei der Beschaffung von Rüstungsgütern klar zu definieren. Mit der Revision des Militärgesetzes wird sichergestellt, dass der Bundesrat der Bundesversammlung die Rüstungsprogramme künftig in Form von Rahmenkrediten mit einer Laufzeit von vier Jahren vorlegt. Zu den Botschaften des Bundesrates ist jeweils der aktualisierte Sicherheitspolitische Bericht 2000 beizulegen.

Weiteres Vorgehen: Das Geschäft wird am 23. Oktober 2006 von der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrates (SiK-N) behandelt werden.

Stand ausgewählter Petitionen

Vorbemerkung

Gemäss Artikel 33 der Bundesverfassung (SR **101**) hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

Nach Abschluss der Behandlung einer Petition in beiden Räten werden die Petitionärinnen und Petitionäre darüber informiert, wie ihrem Anliegen Rechnung getragen wurde (Art. 128 Parlamentsgesetz; SR **171.10**).

Pet. (06.2025) Annabelle von September 2006. Keine Schusswaffen zu Hause

Worum es geht: Mit der Petition der Frauenzeitschrift annabelle werden die eidgenössischen Räte und der Gesamtbundesrat gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Wehrpflichtige ihre Armeewaffe nicht mehr zu Hause aufbewahren dürfen und dass zügig ein nationales Waffenregister geschaffen wird.

Stand der Beratung: Das Geschäft befindet sich in der Phase der Vorprüfung. Das VBS ist aufgefordert worden, dazu eine Stellungnahme zuhanden der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) zu machen.

Weiteres Vorgehen: Die Petition annabelle wird wahrscheinlich noch vor Jahresende von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) behandelt werden.

Pet. (06.2005) Jugendsession 2005. Für die Abschaffung der Armee und den Aufbau eines zivilen Katastrophenschutzes

Worum es geht: In den Augen der Petitionäre hat die Armee heute ihren Sinn und ihre Daseinsberechtigung verloren. Aus diesem Grund verlangt die Petition von der Bundesversammlung die Abschaffung der Armee und zugleich den Aufbau eines zivilen Katastrophenschutzes. Gleichzeitig soll sich die Schweiz für zivile Friedensförderung einsetzen.

Stand der Beratung: Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat dieses Geschäft am 4. September 2006 geprüft und dem Nationalrat mit 15 zu 3 Stimmen beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu geben.

Die SiK-N hat ihren Entscheid wie folgt begründet:

Zur Abschaffung der Armee: Während früher verschiedene Initiativen zur Senkung der Militärausgaben eingereicht wurden, bewegt die Frage der Armeeabschaffung die Gemüter seit nunmehr zwei Jahrzehnten.

Das Anliegen, in einer endlich nach Frieden und Solidarität trachtenden Welt eine idealistische Sicherheitspolitik zu betreiben, wird als lobenswert, aber unrealistisch bezeichnet.

Diese Feststellung hat aus folgenden Gründen nach wie vor Gültigkeit:

■ *Sicherheit*

Die Lage auf dem Gebiet der internationalen Sicherheit hat sich zwar merklich verändert, und die militärische Bedrohung ist wesentlich zurückgegangen. Langfristig jedoch kann diese Bedrohung nicht völlig unbeachtet bleiben. Die Sicherheitspolitik muss dieser Entwicklung zwar Rechnung tragen, darf dabei aber die latenten oder aktuellen militärischen Risiken nicht ausser Acht lassen.

■ *Folgen eines Verzichts auf das Instrument Armee*

Die Annahme der Petition brächte für die Schweiz viele Nachteile mit sich. So würde u. a. die Abschaffung der Armee die Schweiz gegenüber den nach wie vor bestehenden militärischen Risiken verletzlicher machen. Auch könnte die Schweiz dadurch ihren verfassungsgemässen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes, der Landesverteidigung, der Wahrung der Nation und ihrer Unabhängigkeit nicht mehr nachkommen.

■ *Die Armee ist Bestandteil einer modernen Sicherheitspolitik*

Mit der Armeeabschaffung verlöre die Sicherheitspolitik jegliche Glaubwürdigkeit. Kein europäisches Land sieht vor, auf seine Armee zu verzichten. Hingegen muss die Armee an die veränderte Gefahren- und Bedrohungslage angepasst werden. Dies geschah in einem ersten Schritt mit der Armee XXI. Seither befindet sich unsere Armee in ständigem Wandel.

Zum Aufbau eines zivilen Katastrophenschutzes: Während sich die Gefahr eines bewaffneten Konflikts beträchtlich verringert hat, werden die Risiken natur- oder zivilisationsbedingter Katastrophen oft als eine der Bedrohungen unserer hoch-technisierten und vernetzten Gesellschaft genannt. Diese bereits im Sicherheitspolitischen Bericht 2000 umschriebene Entwicklung war die Grundlage für die Neuorganisation des Bevölkerungs- und insbesondere des Zivilschutzes.

■ *Der Bevölkerungsschutz*

Dieser ist als koordiniertes zivilles System zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen konzipiert. Eine gemeinsame Führung stellt die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen sicher, d. h. der Polizei, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens, der technischen Betriebe und des Zivilschutzes.

■ *Subsidiärer Einsatz der Armee*

Die Mehrheit der SiK-N sieht keinen Bedarf nach einem zusätzlichen Dienst. Wenn die zivilen Mittel nicht ausreichen, kann die Armee subsidiär eingesetzt werden, wie dies in den letzten Jahren schon verschiedentlich der Fall war, so u. a. im August 2005 nach den Unwettern in der Zentralschweiz. Dieses System hat sich bewährt, und es besteht kein Anlass für eine Änderung.

Zum Einsatz der Schweiz für die zivile Friedensförderung: Der Bund setzt sich seit Jahrzehnten für die Förderung des Friedens und für die Stärkung der Menschenrechte ein. Diese beiden Wirkungsfelder sind in der Verfassung verankert.

■ *Aussenpolitische Schwerpunkte*

Im Bericht über die Aussenpolitik der Schweiz in den Neunzigerjahren wie auch im Aussenpolitischen Bericht 2000 bekennt der Bundesrat sich zu diesen Verfassungszielen, indem er die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und des Friedens einerseits, die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit andererseits als einen seiner fünf aussenpolitischen Schwerpunkte bezeichnet. In diesem Bestreben wirkt die Schweiz in internationalen Institutionen wie der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) mit. Sie arbeitet zu diesem Zweck auch mit gewissen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen. Geografisch richtet sie ihre Friedensbemühungen auf das Gebiet Ex-Jugoslawiens aus sowie auf Zentralasien, den Nahen Osten und das südliche Afrika.

■ *Zivile und militärische Friedensförderung*

Das Parlament hat am 19. Dezember 2003 ein Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte verabschiedet, welches den Rahmen für den Einsatz des Bundes für die Förderung des Friedens und der Menschenrechte absteckt. In der Folge sprach das Parlament zwei Rahmenkredite für den Zeitraum 2004 bis 2008, der eine, in der Höhe von 220 Millionen Franken, für Massnahmen zur zivilen Konfliktbearbeitung und Menschenrechtsförderung, der andere, in der Höhe von 180 Millionen Franken, für zivile friedensfördernde Massnahmen im Rahmen des VBS. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Einsatz der Schweiz auf diesem Gebiet bedeutsam ist und somit vorderhand kein Grund besteht, diesen zu verstärken.

Gegensätzlichkeit von zivilen und militärischen Einsätzen: Die Kommission ist überzeugt, dass die Schweiz eine an die heutige Risikolage angepasste Armee und einen Einsatz im Bereich der zivilen Friedensförderung braucht. Die jüngsten Krisen haben gezeigt, dass ohne militärischen Einsatz keine zivile Friedensförderung möglich ist.

Weiteres Vorgehen: Die Petition Jugendsession wird am 23. November 2006 von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) behandelt werden. ■